

In Publico- Politico.

Am 3ten Jul. 1789.

Conclusum.

Dass die gerichtliche Untersuchung für
den Mordverdacht unanwendbar.

H. Einm. v. Pöhlern.

N^o 864.

Eröffnungsrede des Obersten Nün-
markt, dass der allhier befind-
liche Inhaftirte gerichtliche Unter-
suchung nach dem Mord
Verfahrenen gestattet werden
soll.

Conclusum.

Dass dem Inhaftirten nach dem
Mord Verlangen in der
Kammer gestattet, und ferner
von dem Inhaftirten J. J.
an die Obersten Nünmarkt
nicht gestattet werden, so ist
nachdem mit dem Inhaftirten
Sinnlich zu bezeugen, dass die
von ihm zu sagen nicht sein
sindig gemacht werden können.

N^o 232.

Dieser überreicht den
Inhaftirten über den Zustand
des Inhaftirten zu dem
nicht geistl. Logen und auf
des gerichtl. Verfahren, betreffen
den Mordverdacht des l. J.

Conclusum.

Das Gericht an die
Inhaftirten.